

Wahlrecht: Gesamtheit staatsrechtlicher Normen für die Wahl zu den Vertretungskörperschaften eines Staates. Das W. umfaßt insbesondere die —» *Wahlgrundsätze*, das Verfahren der Wahl, ihre Leitung, die Ermittlung ihrer Ergebnisse sowie die Voraussetzungen, unter denen die Staatsbürger wählen (aktives W., Wahlbefugnis) oder gewählt werden (passives W., Wählbarkeit). Das W. wird wie das —* *Wahlssystem* durch den Charakter der jeweils herrschenden Gesellschaftsordnung bestimmt. In der DDR sind die grundsätzlichen Rechtsvorschriften des für alle Volksvertretungen einheitlichen sozialistischen W. die Verfassung der DDR, insbesondere Art. 22, sowie das von der Volkskammer beschlossene Wahlgesetz (GBl. I 1976, Nr. 22) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I 1979, Nr. 17). Diesen Normen des W. entsprechend, werden die Wahlen zu den Volksvertretungen vom Staatsrat der DDR ausgeschrieben. Jeder Bürger der DDR, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist wahlberechtigt und für jede Volksvertretung wählbar. Die Wahlberechtigung zu den örtlichen Volksvertretungen setzt zudem voraus, daß die Bürger ihren Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde haben. Vom Recht zu wählen und gewählt zu werden sind nur solche Personen ausgeschlossen, die unmündig sind oder denen durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden. Das W. ruht bei Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in einer Einrichtung für psychisch Kranke untergebracht sind, unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen, sowie bei Personen, die eine Strafe mit Frei-

heitsentzug verbüßen, sich in Untersuchungshaft befinden oder vorläufig festgenommen wurden. Das W. der DDR gewährleistet, daß die Leitung der Wahlen zu den Volksvertretungen in den Händen demokratisch gebildeter —» *Wahlkommissionen* liegt. Es gestattet den nominierungsberechtigten Parteien und Massenorganisationen, ihre Wahlvorschläge zu dem gemeinsamen Vorschlag der Nationalen Front der DDR zu vereinen. Seit den Wahlen im Oktober 1950 haben die demokratischen Parteien und Massenorganisationen von diesem Recht Gebrauch gemacht. Sie geben mit ihrem gemeinsamen Wahlvorschlag und ihrem Bekenntnis zum Wahlauf Ruf der Nationalen Front ihrer Übereinstimmung in den politischen Grundfragen Ausdruck. Die Nominierung und die Wahl der Kandidaten erfolgt in —» *Wahlkreisen*. Die von Kollektiven der Werktätigen geprüften und vorgeschlagenen, von den demokratischen Parteien und Massenorganisationen aufgestellten Kandidaten für die einzelnen Wahlkreise werden auf öffentlichen Tagungen der zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front der DDR unter Teilnahme von Wählervertretern vorgestellt. Auf diesen Tagungen wird wahlkreisweise über die Kandidaten und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag beraten und beschlossen. Jeder Kandidat ist zudem verpflichtet, sich seinen Wählern in öffentlichen Wahlversammlungen vorzustellen und ihre Fragen zu beantworten. Die Wähler sind berechtigt, Anträge zu stellen, Kandidaten von dem Wahlvorschlag abzusetzen. Der Nationalrat bzw. die zuständigen Ausschüsse der Nationalen Front sind verpflichtet, über diese Anträge im Zusammenwirken mit den demokratischen Parteien und Massenorganisationen eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung oder Zurückziehung des Kandidatenvor-